

Übersicht Schulungsanforderungen (Stand: 12/2023)

Gesetzliche Mindestanforderungen **Präventionsschulungen** pro Bundesland gem. GlüStV und LGlÜG
Anforderung Sachkundenachweis / Besondere Schulung des Personals von zertifizierungsrelevanten Spielhallen gemäß § 29 Abs. 4 GlüStV



Nordrhein-Westfalen

Art	Adressat	Erstschulung	Wiederholung	Folgeschulung	Bemerkung
Modul A Personalschulung gem. § 6 Abs. 2 GlüStV	Servicepersonal und Sozialkonzeptbeauftragte Personen im Standort (alle Mitarbeitende mit Kundenkontakt)	Innerhalb von 6 Monaten ab Dienstantritt (gilt nur für nicht zertifizierungsrelevante Spielhallen)	Erste Wiederholung nach 2 Jahren	Weitere Folgeschulungen im 3-Jahres- Turnus	Nur durch anerkannte Schulungsträger und Dozenten/Trainer Schulungsdauer: mindestens 6 Zeitstunden oder 8 Unterrichtsstunden Schriftliche Lernzielkontrolle im Rahmen der Schulung vorgeschrieben.
Modul B Personalschulung gem. § 6 Abs. 2 GlüStV	Betreiber, Geschäftsführer, leitende Angestellte, Führungskräfte, Sozialkonzeptverantwortliche Personen im Unternehmen und Sozialkonzeptbeauftragte Personen im Standort* (*Achtung: die Sozialkonzeptbeauftragte Personen im Standort muss an Modul A und B teilnehmen Beauftragte Person im Standort ist eine Servicekraft)	Innerhalb von 6 Monaten ab Dienstantritt bzw. 6 Monate nach Übernahme der Funktion	Erste Wiederholung nach 2 Jahren	Weitere Folgeschulungen im 3-Jahres- Turnus	Nur durch anerkannte Schulungsträger und Dozenten/Trainer Schulungsdauer: mindestens 6 Zeitstunden oder 8 Unterrichtsstunden Schriftliche Lernzielkontrolle im Rahmen der Schulung vorgeschrieben.
BGP Besonders geschultes Personal Schulungen gem. § 29 Abs.4 GlüStV	Verbundspielhalle / Unterschreitung Mindestabstand Servicepersonal und Sozialkonzeptbeauftragte Personen im Standort (alle Mitarbeitende mit Kundenkontakt)	Grundsätzlich <u>vor</u> <u>Arbeitsaufnahme</u> , spätestens innerhalb von 3 Monaten, wenn unmittelbar nach Arbeitsaufnahme die Anmeldung zur Schulung erfolgt	Wiederholung alle 2 Jahren	Personalschulung (Modul A) muss <u>vorher</u> erfolgen Nur durch zugelassene Schulungsträger und Dozenten/Trainer (z.B. origo Akademie) 3 U-Stunden in Präsenz Abschluss mit schriftlicher Erfolgskontrolle	
IHK Sachkunde- nachweis IHK Sachkunde- nachweis gem. § 29 Abs.4 GlüStV	Verbundspielhalle / Unterschreitung Mindestabstand Betreiber*Innen und Leitung der Spielhallen bzw. sozialkonzeptverantwortliche Person vor Ort (SKB)	Einmalige IHK-Unterrichtung mit schriftlicher Prüfung in Präsenz Veranstalter: IHK in NRW Münster Bielefeld Köln und Duisburg		Zusätzlich zur IHK-Unterrichtung gemäß § 33c GewO/SpielV Präsenzform: 14 U-Einheiten à 45 Minuten (2-tägig) Buchung nur über die IHK. IHK-Dozenten in Münster, Bielefeld und Duisburg: Matthias Sluytermann v.L., Stefan Knüpling. IHK Köln: Katja Stoll	

Übersicht Schulungsanforderungen (Stand: 12/2023)

Gesetzliche Mindestanforderungen **Präventionsschulungen** pro Bundesland gem. GlüStV und LGlÜG

Anforderung Sachkundenachweis / Besondere Schulung des Personals von zertifizierungsrelevanten Spielhallen gemäß § 29 Abs. 4 GlüStV



Niedersachsen

Art	Adressat	Erstschulung	Wiederholung	Folgeschulung	Bemerkung
<p>Personalschulung Personalschulung gem. § 6 Abs. 2 GlüStV bzw. § 8 Niedersächsisches2Spielhallengesetz</p> <p>Bezeichnung ausschließlich: Besonders geschultes Personal</p>	<p>Das gesamte Personal in allen Spielhallen. Auch Spielhallenleitung, wenn diese Kundenkontakt hat.</p> <p>(Wenn Spielhallenleitung die Sachkundeprüfung abgelegt hat, braucht sie keine Personalschulung, erst nach 2,5 Jahren die Wiederholungsschulung mit 4 U-Stunden)</p>	<p>Schulung vor dem ersten Kundenkontakt</p> <p>(Beschäftigungsverbot für nicht geschultes Personal mit Kundenkontakt § 13 Abs. 4 NSpielHG)</p>	<p>Alle 2,5 Jahre 4 U-Std. (§ 8 Abs. 2 NSpielHG nur Nr. 8 Schulung der Handlungskompetenzen)</p>	<p>Alle 5 Jahre umfassende Schulung 8 U-Std. § 8 Abs. 2 (umfassende Personalschulung nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 8 NSpielHG)</p>	<p>8 U-Stunden à 45 Minuten, mündlich, in Präsenz Max. 20 Teilnehmende</p> <p>Buchung ausschließlich über die IHK's Niedersachsen</p> <p>Die origo Akademie ist IHK-Vertragspartner!</p>
<p>IHK Sachkundeprüfung IHK Sachkundenachweis gem. § 29 Abs.4 GlüStV</p>	<p>Sachkundeprüfung als Berufszugangsvoraussetzung Betreiber*Innen und Leitung des Betriebes</p>	<p>Einmalige schriftliche und mündliche Prüfung</p> <p>Randinfo origo betreffend: Teilnehmenden am IHK-Prüfungsausschuss: Katja Stoll, Matthias Sluytermann v.L. und Stefan Knüpling (Luqedo)</p>		<p>Zusätzlich zur IHK-Unterrichtung gemäß § 33c GewO/SpielV</p> <p>Schriftliche Prüfung à 90 Min. durch die IHK, bei Bestehen anschließend mündliche Prüfung durch einen durch die IHK bestimmten Prüfungsausschuss</p> <p>Buchung über die IHK's Niedersachsen</p>	

Übersicht Schulungsanforderungen (Stand: 12/2023)

Gesetzliche Mindestanforderungen **Präventionsschulungen** pro Bundesland gem. GlüStV und LGlÜG

Anforderung **Sachkundenachweis** / **Besondere Schulung des Personals** von zertifizierungsrelevanten Spielhallen gemäß § 29 Abs. 4 GlüStV



Rheinland-Pfalz

Art	Adressat	Erstschulung	Wiederholung	Folgeschulung	Bemerkung
Umfassende Personal-schulung Personalschulung gem. § 6 Abs. 2 GlüStV	Servicepersonal Umfassende Schulung auch für Betreiber/Vorgesetzte	Personal muss vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit geschult sein Alternative Lernmethode: Origo E-Learning RLP	Umfassende Schulung bis Ablauf von 6 Monaten nach Dienstantritt in Präsenz	Alle 3 Jahre Verbundspielhalle: alle 2 Jahre (auch per E-Learning möglich)	Schulung nur durch von der ADD anerkannte Schulungsträger Umfassende Präsenzs Schulung mind. 8 Unterrichtsstunden. Erst- und Folgeschulungen müssen mind. 4 Unterrichtsstunden umfassen. Erfolgskontrollen mit eingereichtem Testsystem (ADD vorgeschrieben)
Sachkunde-nachweis Schulungen gem. § 29 Abs.4 GlüStV	Verbundspielhalle Betreiber				Sachkundenachweis für Betreiber/Geschäftsführer durch erfolgreiche Teilnahme an einer umfassenden Schulung gem. §6 Abs. 2 (GlüStV, Verordnung ADD) Zusätzlich zur IHK-Unterrichtung gemäß § 33c GewO/SpielV

Übersicht Schulungsanforderungen (Stand: 12/2023)

Gesetzliche Mindestanforderungen **Präventionsschulungen** pro Bundesland gem. GlüStV und LGlüG
 Anforderung Sachkundenachweis / Besondere Schulung des Personals von zertifizierungsrelevanten Spielhallen gemäß § 29 Abs. 4 GlüStV



Bayern

Art	Adressat	Erstschulung	Wiederholung	Folgeschulung	Bemerkung
Personal-schulung Personalschulung gem. § 6 Abs. 2 GlüStV	Betreiberin/Betreiber einer Spielhalle, Leiterin/Leiter einer Spielhalle, Beauftragte/Beauftragter für Sozialkonzept und Spielerschutz im Unternehmen (einschließlich Verantwortliche Person/Verantwortlicher in der Spielstätte vor Ort) und gesamte Aufsichtspersonal. das mit einer durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von 20 Stunden oder mehr beschäftigte Aufsichtspersonal muss in Präsenz geschult werden. Aufsichtspersonal mit weniger als 20 Wochenstunden kann online geschult werden.	innerhalb von 6 Monaten nach Tätigkeitsaufnahme in Präsenz Aufsichtspersonal mit weniger als 20 Stunden auch als online-Livestream möglich. Verbundspielhalle nach 3 Monaten (Bei nachgewiesener internen Schulung innerhalb von 6 Monaten)	Wiederholung alle 2 Jahren Wiederholung als online-Livestream möglich Achtung Verbundspielhalle Erste Nachschulung nach 1 Jahr, danach alle 2 Jahre Wiederholung		Schulung durch unabhängige Schulungsanbieter Schulungsdauer: Mindestens 8 Unterrichtsstunden / max. 12er Gruppengröße Schriftliche Lernzielkontrolle verpflichtend
BGP Besonders geschultes Personal Schulungen gem. § 29 Abs.4 GlüStV	Verbundspielhalle Das gesamte Personal einschl. Betreiber	i.d.R. innerhalb von 3 Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit (Bei nachgewiesener internen Schulung innerhalb von 6 Monaten) in Präsenz	1. Wiederholung nach 1 Jahr Als online-Livestream möglich	danach alle 2 Jahre Als online-Livestream möglich	Präsenzform: 4 U-Einheiten à 45 Minuten Gruppengröße max. 8 Personen (kann auf 12 Personen erweitert werden) mit Lernzielkontrolle Abschluss mit schriftlicher Erfolgskontrolle
Sachkunde-nachweis Schulungen gem. § 29 Abs.4 GlüStV	Verbundspielhalle Inhaber mit glückspielrechtlicher Erlaubnis oder bei juristischer Person Geschäftsführung. Bei mehreren Verbundspielhallen auch Hauptverantwortliche Person in der Spielhalle	Einmalige Unterrichtung mit schriftlicher Prüfung in Präsenz			Zusätzlich zur IHK-Unterrichtung gemäß § 33c GewO/SpielV Präsenzform: 4 U-Einheiten à 45 Minuten Schriftlich Prüfung im Anschluss an die Unterrichtung

Übersicht Schulungsanforderungen (Stand: 12/2023)

Gesetzliche Mindestanforderungen **Präventionsschulungen** pro Bundesland gem. GlüStV und LGlüG

Anforderung **Sachkundenachweis** / **Besondere Schulung des Personals** von zertifizierungsrelevanten Spielhallen gemäß § 29 Abs. 4 GlüStV



Baden-Württemberg

Art	Adressat	Erstschulung	Wiederholung	Folgeschulung	Bemerkung
Personal-schulung Personalschulung gem. § 6 Abs. 2 GlüStV	Alle Personen die mit einem spielenden Gast in Kontakt sind und je nach Unternehmensstruktur, der Vorgesetzte und/ggf. die Unternehmensleitung	gemäß angewandtem Sozialkonzept	Alle 3 Jahre		Schulung durch in BaWü-ansässige, öffentlich geförderte Suchthilfeeinrichtungen Schulungsdauer: mindestens 2x 7 Stunden, Gruppengröße ca. 15 Personen origo GmbH in der Koop mit der EVA Stuttgart

Berlin

Art	Adressat	Erstschulung	Wiederholung	Folgeschulung	Bemerkung
Sachkunde-nachweis I Personalschulung gem. § 6 Abs. 2 GlüStV	Servicepersonal	Vor Aufnahme der Tätigkeit	Alle 2 Jahre		Nur durch anerkannte Schulungsträger Schulungsdauer: 6 Stunden
Sachkunde-nachweis II Personalschulung gem. § 6 Abs. 2 GlüStV	Betreiber/Geschäftsführer	Vor Aufnahme der Tätigkeit			Nur durch anerkannte Schulungsträger Schulungsdauer: 11 Stunden Sachkundenachweis I und 5 Stunden Sachkundenachweis II

Übersicht Schulungsanforderungen (Stand: 12/2023)

Gesetzliche Mindestanforderungen **Präventionsschulungen** pro Bundesland gem. GlüStV und LGlÜG

Anforderung Sachkundenachweis / Besondere Schulung des Personals von zertifizierungsrelevanten Spielhallen gemäß § 29 Abs. 4 GlüStV



Brandenburg

Art	Adressat	Erstschulung	Wiederholung	Folgeschulung	Bemerkung
Personal-schulung Personalschulung gem. § 6 Abs. 2 GlüStV	gesamtes Personal sowie Betreiber und Betreiberinnen	Vor Aufnahme der Tätigkeit	Jährliche Wiederholung		Schulungsdauer der Erstschulung: mindestens 8 Zeitstunden, Gruppen- größen maximal 15 Personen Schulungsdauer für Wiederholungen u. Folgeschulungen: mindestens 4 Zeitstunden (Erfolgskontrolle/Test erforderlich)
BGP Besonders geschultes Personal Schulungen gem. § 29 Abs.4 GlüStV § 11 Abs. 3 1 Nr. 3 BbgSpilG	Verbundspielhalle gesamtes Personal	innerhalb von 3 Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit	Jährliche Wiederholung		Schulung durch zugelassene externe Schulungsanbieter mit suchfachlich qualifizierten Dozenten Präsenzform: 4 Stunden à 60 Minuten Gruppengröße max. 15 Personen Lernzielkontrolle
Sachkunde- nachweis § 11 Abs. 3 1 Nr. 2 BbgSpilG Schulungen gem. § 29 Abs.4 GlüStV	Verbundspielhalle Betreiberinnen und Betreiber	Jährliche Wiederholung			Zusätzlich zur IHK-Unterrichtung gemäß § 33c GewO/SpielV Nachweis über erfolgreiche Teilnahme durch bestandene Prüfung (inhaltlich gleich mit Schulung BGP, aber Abschluss mit Prüfung statt LZK)

Übersicht Schulungsanforderungen (Stand: 12/2023)

Gesetzliche Mindestanforderungen **Präventionsschulungen** pro Bundesland gem. GlüStV und LGLÜG
 Anforderung **Sachkundenachweis** / **Besondere Schulung des Personals** von zertifizierungsrelevanten Spielhallen gemäß § 29 Abs. 4 GlüStV



Bremen

Art	Adressat	Erstschulung	Wiederholung	Folgeschulung	Bemerkung
Personal-schulung Personalschulung gem. § 6 Abs. 2 GlüStV	Das gesamte Personal der Spielhalle	vor Aufnahme der Tätigkeit	Wiederholung alle 2 Jahre		Schulung durch unabhängige, fachkundige Dozenten/Trainer
Sachkunde-nachweis/-Prüfung	für alle Betreiber / Leitung der Spielhalle	nähere Einzelheiten regelt die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa wird ermächtigt durch Rechtsverordnung das Nähere zu den Inhalten der Sachkundeprüfung zu regeln			

Hamburg

Art	Adressat	Erstschulung	Wiederholung	Folgeschulung	Bemerkung
Kleiner Sachkunde-nachweis Personalschulung gem. § 6 Abs. 2 GlüStV	Gesamtes Aufsichtspersonal	gemäß angewandtem Sozialkonzept	Nach 3 Jahren	Folgeschulungen im 5-Jahres-Turnus (mindestens)	Nur durch anerkannte Schulungsträger 8 Zeitstunden Gruppengröße: max. 15 Personen (Erfolgskontrolle/Test erforderlich)
Großer Sachkunde-nachweis Personalschulung gem. § 6 Abs. 2 GlüStV	Erlaubnisinhaber und Personen in leitender Funktion				Nur durch anerkannte Schulungsträger 11 Stunden, Suchtpräventiver Teil 6 Zeitstunden und rechtlicher Teil 5 Zeitstunden Gruppengröße: max. 15 Personen (Erfolgskontrolle/Test erforderlich)

Übersicht Schulungsanforderungen (Stand: 12/2023)

Gesetzliche Mindestanforderungen **Präventionsschulungen** pro Bundesland gem. GlüStV und LGlüG

Anforderung Sachkundenachweis / Besondere Schulung des Personals von zertifizierungsrelevanten Spielhallen gemäß § 29 Abs. 4 GlüStV

Hessen

Art	Adressat	Erstschulung	Wiederholung	Folgeschulung	Bemerkung
Personalschulung Personalschulung gem. § 6 Abs. 2 GlüStV Gem. § 4 Abs. 1 HSpielhG	Gesamtes Personal mit Kundenkontakt sowie Betreiberinnen und Betreiber	Spätestens 3 Monate nach Dienstbeginn	Wiederholung alle 3 Jahre		Schulungen nur durch öffentliche Suchthilfeeinrichtungen (origo GmbH in Kooperation mit der evangelischen Gesellschaft Stuttgart bzw. Drogenhilfe Köln) Schulungsdauer: 8 Unterrichtsstunden
BGP Besonders geschultes Personal gemäß § 13 Abs. 1 Satz 7 und § 3 Abs. 2 Satz 2 Hessisches Spielhallengesetz (HSpielhG) <i>=> ersetzt Personalschulung!</i>	Verbundspielhalle / Unterschreitung Mindestabstand: Gesamtes Personal sowie Betreiberinnen und Betreiber	Spätestens 3 Monate nach Dienstbeginn	Wiederholung alle 2 Jahre		Schulungen nur durch öffentliche Suchthilfeeinrichtungen (origo GmbH in Kooperation mit der evangelischen Gesellschaft Stuttgart bzw. Drogenhilfe Köln) Schulungsdauer: 8 Unterrichtsstunden Bei Verbundspielhallen: Personalschulung mit zusätzlichem Modul Verbundspielhalle = Besondere Schulung des Personals Bei Unterschreitung Mindestabstand: Personalschulung mit zusätzlichem Themenblock Mindestabstand = Besondere Schulung des Personals
Sachkundenachweis gemäß § 13 Abs. 1 Satz 6 und § 3 Abs. 2 Satz 2 Hessisches Spielhallengesetz (HSpielhG)	Verbundspielhalle / Unterschreitung Mindestabstand: Betreiberinnen und Betreiber	Bis 31.12.2023	Einmalig, keine Wiederholung notwendig		Unterrichtung nur durch öffentliche Suchthilfeeinrichtungen nach Glücksspielrecht (GlüStV/LGlüG) unabhängig von der IHK-Unterrichtung gemäß § 33c GewO/SpielV 10 Unterrichtsstunden Abschluss mit einer schriftlichen Prüfung

Übersicht Schulungsanforderungen (Stand: 12/2023)

Gesetzliche Mindestanforderungen **Präventionsschulungen** pro Bundesland gem. GlüStV und LGlÜG
 Anforderung **Sachkundenachweis** / **Besondere Schulung des Personals** von zertifizierungsrelevanten Spielhallen gemäß § 29 Abs. 4 GlüStV



Mecklenburg-Vorpommern

Art	Adressat	Erstschulung	Wiederholung	Folgeschulung	Bemerkung
Personal- Personal- schulung Personalschulung gem. § 6 Abs. 2 GlüStV	Aufsichtspersonal in den Spielstätten, Betreiber sowie Sozialkonzeptbeauftragte und Spielerschutzverantwortlichen vor Ort	gemäß angewandtem Sozialkonzept gemäß origo Sozialkonzept: innerhalb von 6 Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit	gemäß angewandtem Sozialkonzept gemäß origo Sozialkonzept: Wiederholung nach 2 Jahren	gemäß angewandtem Sozialkonzept gemäß origo Sozialkonzept: Wiederholung nach 2 Jahren	Schulung durch unabhängige, fachkundige Dozenten/Trainer Schulungsdauer: gemäß angewandtem Sozialkonzept (Gastronomieschulungen mindestens 2 Stunden)
BGP Besonders geschultes Personal Schulungen gem. § 29 Abs.4 GlüStV	Verbundspielhalle Gesamte Personal	innerhalb von 3 Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit	Jährliche Wiederholung	Jährliche Wiederholung	Nur durch Landesfachstelle für Glücksspielsucht Mecklenburg- Vorpommern Präsenzform: 4,5 Stunden à 60 Minuten Lernzielkontrolle
Sachkunde- nachweis Schulungen gem. § 29 Abs.4 GlüStV	Verbundspielhalle Betreiberinnen und Betreiber von Verbundspielhallen		Jährliche Wiederholung	Jährliche Wiederholung	Nur durch Landesfachstelle für Glücksspielsucht Mecklenburg- Vorpommern Zusätzlich zur IHK-Unterrichtung gemäß § 33c GewO/SpielV Dauer mind. 4,5 Zeitstunden Nachweis über erfolgreiche Teilnahme durch bestandene Prüfung

Übersicht Schulungsanforderungen (Stand: 12/2023)

Gesetzliche Mindestanforderungen **Präventionsschulungen** pro Bundesland gem. GlüStV und LGlüG
 Anforderung Sachkundenachweis / Besondere Schulung des Personals von zertifizierungsrelevanten Spielhallen gemäß § 29 Abs. 4 GlüStV



Saarland

Art	Adressat	Erstschulung	Wiederholung	Folgeschulung	Bemerkung
Personal-schulung Personalschulung gem. § 6 Abs. 2 GlüStV	gemäß angewandtem Sozialkonzept	Neueinstellung innerhalb von 3 Monaten	gemäß angewandtem Sozialkonzept Gem. origo Sozialkonzept: Wiederholung nach 2 Jahren		Nur durch anerkannte Schulungsträger und Dozenten/Trainer gemäß angewandtem Sozialkonzept, i.d.R. 8 Unterrichtsstunden

Sachsen

Art	Adressat	Erstschulung	Wiederholung	Folgeschulung	Bemerkung
Personal-schulung Personalschulung gem. § 6 Abs. 2 GlüStV	Zu schulen sind das eingesetzte Aufsichtspersonal, sowie die Verantwortlichen vor Ort, die Beauftragten für das Sozialkonzept und die Erlaubnisinhaber (§ 6 Abs. 2 Nr. 3 GlüStV 2021), also alle Personen, die in Kontakt zu den Spielern tätig sind, sowie deren Vorgesetzte (leitendes Personal) und je nach Organisationsstruktur die Unternehmensleitung. Nicht geschultes Personal darf nicht eingesetzt werden.	vor Aufnahme der Tätigkeit durchgeführt werden, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach Arbeitsbeginn.	Wiederholung alle 3 Jahre		Schulung durch unabhängige, suchtfachlich und pädagogisch qualifizierte Dritte Schulungsdauer: 6 Unterrichtseinheiten Wiederholungsschulen können auf 4 Unterrichtseinheiten verkürzt werden. In Präsenz mit abschließender Lernzielkontrolle

Übersicht Schulungsanforderungen (Stand: 12/2023)

Gesetzliche Mindestanforderungen **Präventionsschulungen** pro Bundesland gem. GlüStV und LGLÜG
 Anforderung **Sachkundenachweis** / **Besondere Schulung des Personals** von zertifizierungsrelevanten Spielhallen gemäß § 29 Abs. 4 GlüStV



Sachsen-Anhalt

Art	Adressat	Erstschulung	Wiederholung	Folgeschulung	Bemerkung
Personal-schulung Personalschulung gem. § 6 Abs. 2 GlüStV § 3 Spielhallengesetz Sachsen-Anhalt (SpielhG LSA)	Servicepersonal Spielerschutzbeauftragte von Spielhallen Erlaubnisinhaber	Grundsätzlich vor Aufnahme der Tätigkeit, innerhalb von 3 Monaten, wenn Anmeldung zur Schulung mit Arbeitsaufnahme erfolgt ist	jährliche Wiederholung		Schulungen nur in Präsenz erlaubt. Schulung durch unabhängige, suchtfachlich und pädagogisch qualifizierte Dritte (in mind. einem Land der BRD staatlich anerkannt). Schulungsdauer 8 Unterrichtsstunden Schriftliche Erfolgskontrolle/ Lernzielkontrolle erforderlich
Personalschulung Betreiber Personalschulung gem. § 6 Abs. 2 GlüStV					Nicht mehr gesondert nötig (früher 16 Stunden)
BGP Besonders geschultes Personal gemäß § § 2 Abs. 6 d sowie § 11 Abs. 1 Nr. 3 Spielhallengesetz Sachsen-Anhalt (SpielhG LSA)	Zusätzlich zu den Personalschulungen: Verbundspielhalle / Unterschreitung Mindestabstand: Gesamtes Personal	Grundsätzlich vor Aufnahme der Tätigkeit, innerhalb von 3 Monaten, wenn Anmeldung zur Schulung mit Arbeitsaufnahme erfolgt ist	1x jährlich Wiederholungs-schulungen für Personal von Verbundspielhallen „regelmäßige Wiederholung“ bei Unterschreitung Mindestabstand (Festlegung durch Erlaubnisbehörde)		Schulungen nur in Präsenz erlaubt. Schulung durch unabhängige, suchtfachlich und pädagogisch qualifizierte Dritte (in mind. einem Land der BRD staatlich anerkannt). Schulungsdauer 3 Unterrichtsstunden Schriftliche Erfolgskontrolle/ Lernzielkontrolle erforderlich
Sachkunde-nachweis mit Prüfung gemäß § 2 Abs. 6 c sowie § 11 Abs. 1 Nr. 3 Spielhallengesetz Sachsen-Anhalt (SpielhG LSA)	Verbundspielhalle / Unterschreitung Mindestabstand: Betreiberinnen und Betreiber / Leitung des Betriebes	einmalig		Umfang der Unterrichtung: 10 Unterrichtsstunden in Präsenz. Über die aktive Teilnahme ohne Fehlzeiten wird eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt. Prüfung: Zulassung nur nach Teilnahme an der Unterrichtung. Dauer 90 Minuten. Schriftliche Prüfung mit 30 Fragen (je 6 zu den 5 Sachgebieten). Mind. 70% muss bestanden Wiederholung nur mit erneuter Teilnahme an der Unterrichtung	

Übersicht Schulungsanforderungen (Stand: 12/2023)

Gesetzliche Mindestanforderungen **Präventionsschulungen** pro Bundesland gem. GlüStV und LGlüG

Anforderung **Sachkundenachweis** / **Besondere Schulung des Personals** von zertifizierungsrelevanten Spielhallen gemäß § 29 Abs. 4 GlüStV



Schleswig-Holstein

Art	Adressat	Erstschulung	Wiederholung	Folgeschulung	Bemerkung
Personal-schulung Personalschulung gem. § 6 Abs. 2 GlüStV	Zur Teilnahme verpflichtet sind Sozialkonzeptverantwortliche, Sozialkonzeptbeauftragte und Servicemitarbeiter und Servicemitarbeiterinnen – also das gesamte Personal, das mit den Glücksspielenden in Kontakt kommt. Eine Tätigkeit in der Spielhalle ist ausschließlich geschultem Personal gestattet.	Erstschulung noch vor dem Beginn der Tätigkeit in einer Spielhalle	Wiederholung alle 3 Jahre		nur durch anerkannte Schulungsträger (bzw. Beratungsstellen) Schulungsdauer: 8 Zeitstunden Erfolgskontrolle/Test erforderlich
Sachkunde-nachweis Schulungen gem. § 29 Abs.4 GlüStV	Verbundspielhalle Betreiberin oder der Betreiber und die mit der Leitung des Betriebs beauftragte Person				Weitere Einzelheiten regeln die IHKs, hier liegen noch keine Konkretisierungen vor. Buchung über die IHK`s Schleswig-Holstein

Übersicht Schulungsanforderungen (Stand: 12/2023)

Gesetzliche Mindestanforderungen **Präventionsschulungen** pro Bundesland gem. GlüStV und LGLüG
 Anforderung Sachkundenachweis / Besondere Schulung des Personals von zertifizierungsrelevanten Spielhallen gemäß § 29 Abs. 4 GlüStV



Thüringen

Art	Adressat	Erstschulung	Wiederholung	Folgeschulung	Bemerkung
Personalschulung Personalschulung gem. § 6 Abs. 2 GlüStV	Servicepersonal	innerhalb von 6 Monaten ab Dienstantritt	Erste Wiederholung nach 3 Jahren Gem. origo Sozialkonzept: Wiederholung nach 2 Jahren	Weitere Folgeschulungen im 3-Jahres-Turnus Gem. origo Sozialkonzept: Wiederholung nach 2 Jahren	Schulungen nur durch im Sozialkonzept benannte und per Sozialkonzept zugelassene Schulungsträger (z.B. die origo GmbH, je nach Kommune) Schulungsdauer: gemäß angewandtem, zugelassenen Sozialkonzept, i.d.R. 8 Zeitstunden, Gruppengröße max. 15 Pers. Erfolgskontrolle/Test erforderlich
Personalschulung Personalschulung gem. § 6 Abs. 2 GlüStV	Spielerschutzbeauftragte (SKB/SKV/SpS-Beauftragte) u.a. gemäß Thüringer Mustersozialkonzept	innerhalb von 6 Monaten ab Dienstantritt	Erste Wiederholung nach 3 Jahren	Weitere Folgeschulungen im 3-Jahres-Turnus	5x 8 Zeitstunden (40 Stunden) Gruppengröße max. 15 Personen
BGP Besonders geschultes Personal Schulungen gem. § 29 Abs.4 GlüStV	Verbundspielhallen und Unterschreitung Mindestabstand: Servicepersonal		Alle 2 Jahre	Alle 2 Jahre	Mind. 8 Zeitstunden Gruppengröße max. 15 Personen
BGP Besonders geschultes Personal Schulungen gem. § 29 Abs.4 GlüStV	Verbundspielhalle und Unterschreitung Mindestabstand: Verantwortliche für die Entwicklung und Umsetzung des Sozialkonzeptes		Alle 2 Jahre	Alle 2 Jahre	Mind. 40 Zeitstunden Gruppengröße max. 15 Personen
IHK-Sachkundenachweis Schulungen gem. § 29 Abs.4 GlüStV	Verbundspielhalle und Unterschreitung Mindestabstand: Betreiber		Einmalige IHK-Unterrichtung mit schriftlicher Prüfung in Präsenz		Durchführung IHK Thüringen 14 Unterrichtsstunden mit Prüfung

Bitte beachten Sie:

Die Landesglücksspielgesetze (LGLüG zum GlüStV) unterliegen einem ständigen Entwicklungsprozess. Von daher ist von weiteren Anpassungen und Ergänzungen auszugehen. Das spiegelt sich auch in den Sozialkonzepten wider, die einer ständigen Weiterentwicklung unterliegen. **Die origo Akademie ist in allen Bundesländern, wo ein formelles Anerkennungsverfahren existiert, als anerkannter Schulungsträger zugelassen.** In den Bundesländern Baden-Württemberg, Hessen und Sachsen schult die origo GmbH im Auftrag der evangelischen Gesellschaft Stuttgart (eva).